

RS Vwgh 2000/10/18 95/17/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

21/05 Börse

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §61;

BörsfondsG 1993 §4;

Rechtssatz

Aus dem Inhalt und der Form der Erledigung (des Generalsekretärs) der Wiener Börsekammer, welche nicht die Bezeichnung als Bescheid aufweist, im Besonderen wegen des Fehlens der gem § 61 AVG erforderlichen Rechtsmittelbelehrung, des Gebrauchs der Wendung "es wird gebeten, den Beitrag zu überweisen" sowie der Verwendung der Grußformel "Mit vorzüglicher Hochachtung" lässt sich unter Anlegung des von der Rechtsprechung (Hinweis B VS 15.12.1977 934, 1223/1973, VwSlg 9458 A/1977; E 6.9.1995, 95/12/0195; E 29.3.1996, 96/02/0113) geforderten strengen Maßstabes hinsichtlich der Wertung dieser Erledigung als Bescheid nicht zweifelsfrei erkennen, ob die Beh normativ über die Beitragsbemessung und Beitragsvorschreibung entschieden oder dem Beitragsschuldner eine bloße Information über den Stand und die Fälligkeit der Beitragsverbindlichkeit gegeben hat. Für die Beurteilung, dass lediglich ein Auszug aus den Rechnungsbehelfen intendiert und zum Ausdruck gebracht wurde, spricht insb der Umstand, dass § 4 BörsfondsG 1993 die Einbringung der zu entrichtenden Börsfondsbeiträge im Verwaltungswege vorsieht. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Wertung der Erledigung als Rückstandsausweis über die Beitragsschuld naheliegend. Die Normativität der Erledigung erweist sich sohin zumindest als

zweifelhaft. Aus diesen Gründen ist das Fehlen der Bescheidbezeichnung essentiell und die in Rede stehende Erledigung der Wiener Börsekammer nicht als Bescheid zu werten.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170180.X05

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at